

STADTGEMEINDE BISCHOFSHOFEN

PROTOKOLL

über die Sitzung der **Gemeindevertretung** der Marktgemeinde Bischofshofen am Dienstag, den 17. Februar 1998 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.00 Uhr

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte mittels Kurrende am 10.02.1998.

Von den Mandataren waren anwesend:

Bgm. Ing. Herbert HASELSTEINER
Vzbgm. Jakob ROHRMOSER
Vzbgm. Hermann SCHÜTTER
GR Ernst GOGL
GR Titus PFUNER
GR Rudolf BARKMANN
GR Lorenz WERAN-RIEGER
GR Karoline ALTMANN
GV Josef GANTSCHNIGG
GV Hans-Jörg OBINGER
GV Barbara SALLER
GV Karl ENENGL
GV Johann KEHRER
GV Matthias SCHWARZENBERGER
GV Josef HAGER
GV Robert PIRNBACHER
GV Lydia EBSTER
GV Josef WEISS
GV Ing. Georg FUCHS (ab 18.08 Uhr)
GV Richard MITTERSTIELER
GV Markus HEIGL
GV Ing. Wolfgang BERGMÜLLER

Entschuldigt waren:

GR Johann SCHREMPF

Unentschuldigt waren:

GV Wolfgang KUCHLING
GV Annemarie RATH

Vorsitzender:

Bgm. Ing. Herbert HASELSTEINER

Schriftführer:

AL Dietmar SCHNELL

T A G E S O R D N U N G

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolles der Gemeindevertretungssitzung vom 11.12.1997
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Sozial-, Familien- und Seniorenausschusses vom 03.11.1997; Beratung und Beschlussfassung
3. Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft mbH, Ignaz-Harrerstraße 84, 5020 Salzburg; Verwaltungsvertrag Seniorenwohnhaus Gasteiner Straße 30; Beratung und Beschlussfassung
4. Flächenwidmungsplan Marktgemeinde Bischofshofen; Freigabe eines Aufschließungsgebietes gem. Sbg. Raumordnungsgesetz 1992; GP .54/2, KG Haidberg; Beratung und Beschlussfassung
5. Lechner Franz und Elisabeth, Hanuschgasse 7, 5500 Bischofshofen; Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992; Beratung und Beschlussfassung
6. Steinberger Peter, Mitterberghütten 6, 5500 Bischofshofen; Löschungsbewilligung Reallast der Zaunerrichtung und -erhaltung an GP 254/4, KG Haidberg für GP 295/5, KG Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung
7. Eb. Pfarramt Bischofshofen, Pfarrkindergarten, Bedarfsfeststellung für das Kalenderjahr 1998; Beratung und Beschlussfassung
8. Ehrungen

a) Höllwarth	Peter,	Sportehrenbecher
b) Rettenegger	Sebastian,	Sportehrenbecher;
Beratung und Beschlussfassung		
9. Sonstiges

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder der Gemeindevertretung. Er stellt fest, dass die Tagesordnung jedem Mandatar mitgeteilt und auch an der Amtstafel zeitgerecht kundgemacht wurde.

Von den 25 Mandataren sind derzeit 22 anwesend, Herr GR SCHREMPF hat sich für die Sitzung entschuldigt. Da mehr als 2/3 der Mandatare anwesend sind, ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Der Vorsitzende verliest die Tagesordnung.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER eröffnet die Fragestunde für die Gemeindebürger.

Es meldet sich niemand der Zuhörer. Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER schließt somit die Fragestunde. Bgm. Ing. Haselsteiner gratuliert Herrn GR Schwarzenberger zur Geburt seines 4. Kindes.

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolles der Gemeindevertretungssitzung vom 11.12.1997

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER verliest die Tagesordnung.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER erklärt aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zu Tagesordnungspunkt 22) - Beschlussfassung eines Gemeindebeitrages von ÖS 400,00 für PflichtschülerInnen für Sport- bzw. Landschulwochen, dass es hier richtigerweise lauten soll:

PflichtschülerInnen, welche im Gemeindegebiet Bischofshofen wohnhaft sind, erhalten bis zum 15. Lebensjahr einen Gemeindebeitrag von ÖS 400,00 zugesprochen. Eine Aufzählung der Schulen ist hier nicht richtig.

Herr GV GANTSCHNIGG ersucht, dass die in der Sitzung beschlossenen Steuern, Abgaben und Gebühren in Hinkunft als Beilage zum Protokoll erhält.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER versichert, dass Herr Amtsleiter Schnell diese mit dem Protokoll zusenden wird.

Herr GR BARKMANN weist darauf hin, dass seine Stellungnahme, welche im Protokoll vom 30.09.1997 gefehlt hat, auch im Protokoll vom 11.12.1997 fehlt, er ersucht, dies nachzuholen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass seine Wortmeldung im Protokoll vom 30.09.1997 bereits ergänzt wurde, diese nun aber auch im Protokoll vom 11.12.1997 angeführt werden wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, ersucht der Vorsitzende, dem Protokoll mit den Ergänzungen die Zustimmung zu erteilen.

Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

2. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Sozial-, Familien- und Seniorenausschusses vom 03.11.1997; Beratung und Beschlussfassung
--

Herr Bürgermeister Ing. HASELSTEINER ersucht Herrn GR WERAN-RIEGER um seinen Bericht. Herr GR WERAN-RIEGER berichtet auszugsweise aus dem Protokoll.

Herr GR BARKMANN weist darauf hin, dass in dieser Ausschusssitzung unter Tagesordnungspunkt 4 b) zusätzlich zur Vergabe der Reinigung der Flachwäsche außer Haus, auch die Vergabe der Reinigung der Dienstbekleidung beschlossen wurde, dies jedoch im Protokoll nicht angeführt ist.

Herr GR WERAN-RIEGER erklärt, dass der Antrag im Protokoll des Ausschusses lauten soll: Die Flachwäsche des Altenheimes, zu einem Nettobetrag von ÖS 40.236,00, sowie die Dienstbekleidung, zu einem Nettobetrag von ÖS 100.958,00 für 1998, sollen außer Haus an die Fa. Salesianer, Niederlassung 5082 Grödig, vergeben werden. Dieser Beschluss wurde im Sozialausschuss gefasst. Damals war man sich nicht bewusst, dass die Personalvertretung als Sozialleistung jährlich einen Betrag von ÖS 28.000,00 für diese Wäsche, die selbst gewaschen wurde, erhält. Man ist sich bis jetzt nicht einig, ob dieser Zuschuss auch weiterhin gewährt wird, höher ausfällt oder nicht mehr gewährt wird. Dieser Punkt sollte in der Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretungssitzung beschlossen werden.

Herr GV GANTSCHNIGG stellt die Frage, ob die Ausarbeitung zur Kompetenzabgrenzung zwischen Verwaltung und Pflegedienstleitung schon geschehen ist? Herr GR WERAN-RIEGER verneint dies, er erklärt, dass eine Arbeitsplatzbeschreibung vom Verwalter bisher noch nicht vorliegt, jedoch bereits von der Pflegedienstleiterin. Eine Entscheidung wird wahrscheinlich in der nächsten Sitzung getroffen werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den *Antrag, dem Gesamtprotokoll samt den Änderungen die Zustimmung zu erteilen.*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft mbH, Ignaz-Harrerstraße 84, 5020 Salzburg; Verwaltungsvertrag Seniorenwohnhaus Gasteiner Straße 30; Beratung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Zur fachgerechten und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Mietrechtsgesetzes, entsprechenden Verwaltung des Seniorenwohnhauses Gasteiner Straße 30 („Mischitz-Haus“) ist es zweckmäßig, die Verwaltung mittels eines Verwaltungsvertrages an eine auf dem Gebiet der Wohnungsverwaltung erfahrene Institution auszulagern.

Nach dem zur Beschlussfassung vorliegenden Verwaltungsvertrag (Beilage ./A) beauftragt die Marktgemeinde Bischofshofen die Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H., Ignaz-Harrer-Straße 84, 5020 Salzburg (im folgenden kurz GSWB genannt), mit der Verwaltung des Seniorenwohnhauses Gasteiner Straße 30 („Mischitz-Haus“) und den darin befindlichen 10 Mietwohnungen. Das Vertragsverhältnis beginnt rückwirkend mit 01.01.1998.

Der Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Die Marktgemeinde Bischofshofen verzichtet für die ersten fünf Vertragsjahre auf dieses Kündigungsrecht, so dass die erste Kündigungsmöglichkeit für die Marktgemeinde Bischofshofen mit 31.12.2003 besteht.

Der Umfang der Beauftragung und somit der Verwaltungstätigkeit der GSWB ist in Vertragspunkt V. geregelt und umfasst im wesentlichen die Tätigkeiten einer ordentlichen Hausverwaltung.

Punkt VII. regelt die Informations- bzw. Einsichtnahmeverpflichtung des Hausverwalters bei der Vergabe von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten.

Bei der Vergabe von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten die derzeit einen Betrag von

ÖS 30.000.-- übersteigen hat die GSWB die Marktgemeinde zu informieren. Übersteigen diese Arbeiten einen Betrag von derzeit ÖS 75.000.--, ist eine Vergabe erst nach Vorlage und Einsichtnahme in die Anbote sowie erfolgter Zustimmung durch die Marktgemeinde Bischofshofen zulässig.

Zur Abdeckung der laufenden Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten wird von den eingehobenen Mieten ein Betrag von ÖS 7,50 je m² Wohnnutzfläche als Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag gewidmet.

Reicht der Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag für die laufenden Instandhaltungs- und Verbesserungsarbeiten nicht aus, hat die Marktgemeinde Bischofshofen den nicht gedeckten Anteil zu tragen.

Als Entgelt für die Verwaltungstätigkeit gebührt der GSWB ein Pauschalbetrag in Höhe der mittels Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz festgesetzten Jahresverwaltungskosten für Mietwohnungen. Seit 1. Juli 1997 (Kundmachung der

Verordnung BGBl. Nr. 156/ 1997) beträgt der Höchstbetrag der Jahresverwaltungskosten für Mietwohnungen ÖS 2.172.-- je Mietwohnung, zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER ergänzt, dass Herr GR GOGL, Obmann des Wohnungsausschusses und Herr Vzbgm. SCHÜTTER eine Wohnungsversammlung mit den Mietern abhalten, um diese über die Neuerungen zu informieren.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, warum hier der Höchstbetrag für Jahresverwaltungskosten für Mietwohnungen verwendet wurde? Sind Versuche angestellt worden, diese Kosten niedriger zu machen? Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER verneint dies. Der Höchstbetrag wird den Siedlungsgenossenschaften vom Gesetzgeber genehmigt. Es gibt kaum Siedlungsgenossenschaften, die diese Möglichkeit nicht voll ausnutzen. Herr GV GANTSCHNIGG stellt die Frage, ob es die Möglichkeit gegeben hätte, die Verwaltung auszuschreiben und dem Günstigsten zu überlassen. Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass sich die Siedlungsgenossenschaften nicht um die Verwaltung von Objekten bemühen. Die GSWB wurde deshalb gewählt, weil diese das Gebäude umgebaut hat.

Herr GV GANTSCHNIGG beanstandet das Recht der GSWB, die Abwicklung des Annuitätendienstes.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass die Mieter in Hinkunft nicht mehr an die Gemeinde Bischofshofen bezahlen, sondern an die GSWB, dies ist eine Arbeitseinsparung. Bis zur 2. Mahnung (Pkt. 5) betrifft es die GSWB. Darüber hinaus fällt es wieder an die Gemeinde Bischofshofen zurück (Pkt. 6).

Herr GR BARKMANN ist der Meinung dass es der beste Weg ist, die Verwaltung an eine Wohnbaugenossenschaft zu vergeben. Von einer Ausschreibung hält er nicht viel, da im Groben sehr viel gesetzlich geregelt ist.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, ob die Gemeinde nach wie vor das Einweisungsrecht besitzt.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER bejaht dies.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge dem Abschluss des vorliegenden Verwaltungsvertrages, mit dem die Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H., Ignaz-Harrer-Straße 84, 5020 Salzburg, mit der Verwaltung des Seniorenwohnhauses Gasteinerstraße 30 („Mischitz-Haus“) beauftragt wird, die Zustimmung erteilen. Das Vertragsverhältnis beginnt rückwirkend mit 01.01.1998.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Flächenwidmungsplan Marktgemeinde Bischofshofen; Freigabe eines Aufschließungsgebietes gem. Sbg. Raumordnungsgesetz 1992; GP .54/2, KG Haidberg; Beratung und Beschlussfassung
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Gemäß § 17 Abs. 8, ROG 1992 i.d.g.F., können im Flächenwidmungsplan innerhalb des Baulandes Flächen, deren widmungsgemäßer Verwendung zum Zeitpunkt der Baulandausweisung wegen mangelnder oder ungenügender Erschließung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, als „Aufschließungsgebiete“ gekennzeichnet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des derzeit rechtsgültigen Flächenwidmungsplanes waren im Bereich der Grundparzelle 54/2, KG. Haidberg, nicht alle Erschließungserfordernisse vorhanden und wurde somit unter anderem die Parzelle als Bauland/Aufschließungsgebiet ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 26.11.1997 hat nunmehr Herr und Frau Oberkofler Franz und Gudrun, Götschenweg 8, 5503 Mitterberghütten, um Freigabe des Aufschließungsgebietes für die GP. 54/2, KG. Haidberg, angesucht. Sie beabsichtigen die Errichtung eines Wohnhausneubaues auf o. a. Parzelle.

Da die Erschließungserfordernisse (Zufahrt, Stromversorgung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) in ihrer Gesamtheit gegeben sind ist gem. Sbg. Raumordnungsgesetz 1992 die Durchführung des o. a. Verfahrens möglich.

Für die erforderlichen Aufschließungen wurden die entsprechenden Bestätigungen der Versorgungsunternehmen beigebracht und zwar:

- Bestätigung SAFE
- Verkehrserschließung (Gemeinde)
- Wasserversorgung (Gemeinde)
- Abwasserbeseitigung (Gemeinde)

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER stellt den Antrag, die Gemeindevertretung von Bischofshofen möge beraten und beschließen, dass der Freigabe des Aufschließungsgebietes für die GP. 54/2, KG. Haidberg, zugestimmt wird, zumal festgestellt werden kann, dass aufgrund der gegebenen Aufschließungsmöglichkeiten (Wasser, Strom, Kanal, Straße) der widmungsgemäßen Verwendung öffentliche Rücksichten nicht mehr entgegenstehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Lechner Franz und Elisabeth, Hanuschgasse 7, 5500 Bischofshofen;
--

Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Herr und Frau Lechner Franz und Elisabeth, Hanuschgasse 7, 5500 Bischofshofen, haben beim Gemeindeamt Bischofshofen um raumordnungsmäßige Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992, für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf GP. 811/12, KG. Winkl, nach den Plänen des Ing. Wolfgang Maier Planungs GesmbH., Uttendorf, angesucht.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Bischofshofen ist der betreffende Bereich als Bauland/Erweitertes Wohngebiet-Aufschließungsgebiet ausgewiesen. Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes ist für den betreffenden Bereich nicht möglich, da der Anschluss an die Ortskanalisation nicht gegeben ist.

Das Ansuchen um Erteilung der Einzelbewilligung nach § 24 (3) ROG 1992 wurde sechs Wochen (vom 22.9.1997 bis 4.11.1997) durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Nachweise betreffend der Aufschließung des Grundstückes erbracht (Verkehrerschließung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung).

Bezüglich Abwasserbeseitigung wird festgehalten, dass mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 26.3.1980 Herrn Höllbacher Peter, Alpfahrt 2, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage für das Bebauungsgebiet „Fritzmühle“ erteilt wurde. Die zwischenzeitlich von den Ehegatten Lechner erworbene GP 811/12 ist Teil des Siedlungsgebietes „Fritzmühle“ und wurde die Entsorgung im dortigen Projekt bereits vorgesehen.

In einem Gutachten vom 12.12.1997, GZ: G97-26, bestätigt der Ortsplaner Prof. Dipl. Ing. Hanns Peter Köck, dass das geplante Bauvorhaben dem räumlichen Entwicklungskonzept und der erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsicht der Marktgemeinde Bischofshofen nicht entgegensteht und unter diesem Gesichtspunkt befürwortet werden kann.

Die Anrainer wurden zum geplanten Bauvorhaben gehört und dem Antragsteller wurde Parteiengehör gewährt. Anregungen bzw. sonstige Vorbringen zum Bauvorhaben wurden nicht eingebracht.

Herr GV GANTSCHNIGG ist der Meinung, dass hier ein Widerspruch vorliegt. Im 2. Absatz steht, dass eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für den betreffenden Bereich nicht möglich ist, da der Anschluss an die Ortskanalisation nicht gegeben ist. Andererseits steht darin, dass eine andere Abwasserbeseitigung genügt.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass dies erweitertes Wohngebiet ist. Hiezu gibt es ein entsprechendes Gutachten der Bezirkshauptmannschaft, worin die wasserrechtliche Bewilligung der Abwasserbeseitigung für das Bebauungsgebiet „Fritzmühle“ erteilt wurde. Zwischenzeitlich wurde die Entsorgung im dortigen

Projekt bereits vorgesehen. Eine Kanalisation ist derzeit nicht vorhanden, daher gibt es hier eine Ausnahmegenehmigung. Aus diesem Grunde ist das Grundstück nur Baulandaufschließungsgebiet und kann erst in Bauland umgewidmet werden, wenn ein Kanalanschluss vorhanden ist.

Das Projekt ist bereits fertig und wurde den Bewohnern in Pöham letzte Woche vorgestellt. In den Jahren 1998/99 wird der Verbandssammler errichtet und 1999/2000 wird der Teil der Gemeinde Bischofshofen bis Alpfahrt fertiggestellt. Herr Lechner schließt derzeit an die gültige Abwasserbeseitigungsanlage von Herrn Höllbacher an.

Herr GV GANTSCHNIGG stellt noch die Frage, wie viel m² dieses Grundstück hat.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, 806 m².

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge das geplante Bauvorhaben der Ehegatten Lechner Franz und Elisabeth, Hanuschgasse 7, 5500 Bischofshofen, nach den Plänen des Ing. Maier Wolfgang Planungs GesmbH., Uttendorf, auf der GP. 811/12, KG. Winkl, (Errichtung Einfamilienwohnhaus), raumordnungsmäßig bewilligen und einer Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992, die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Steinberger Peter, Mitterberghütten 6, 5500 Bischofshofen; Löschungsbewilligung Reallast der Zaunerrichtung und -erhaltung an GP 254/4, KG Haidberg für GP 295/5, KG Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Peter Steinberger, Mitterberghütten 6, 5500 Bischofshofen, ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 6, GB 55505 Haidberg, mit dem dort unter anderem vorgetragenen Grundstück 254/4 (Beilage ./A).

Im Lastenblatt dieser Liegenschaft ist unter C-LNr. 3 die Reallast der Zaunerrichtung und -erhaltung zur Hälfte an GP 254/4 für das im Eigentum der Marktgemeinde Bischofshofen stehende Grundstück 295/5 GB 55501 Bischofshofen einverleibt (Beilage ./B).

Diese Reallast der Zaunerrichtung und -erhaltung ist bereits seit längerer Zeit gegenstandslos geworden und aus diesem Grund im Grundbuch zu löschen.

Für die grundbücherliche Durchführung der Löschung der genannten Reallast benötigt der Eigentümer Peter Steinberger eine notariell beglaubigte Löschungsbewilligung der buchberechtigten Marktgemeinde Bischofshofen (Beilage ./C). Der Marktgemeinde Bischofshofen entstehen aus der Erstellung und grundbuchsfähigen Fertigung dieser Löschungsbewilligung keine Kosten.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge der Löschung der im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 6, GB 55505 Haidberg, unter C-LNr. 3 einverleibten Reallast der Zaunerrichtung und -erhaltung zur Hälfte an GP 254/4 für Grundstück 295/5, GB 55501 Bischofshofen, die Zustimmung erteilen. Der Marktgemeinde Bischofshofen dürfen aus der Erstellung und grundbuchfähigen Fertigung dieser Löschungsbewilligung keine Kosten entstehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Eb. Pfarramt Bischofshofen, Pfarrkindergarten, Bedarfsfeststellung für das Kalenderjahr 1998; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende ersucht Herrn Vzbgm. ROHRMOSER um einen kurzen Bericht:

Herr Vzbgm. ROHRMOSER berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Gemäß dem Ansuchen des Pfarramtes Bischofshofen bezüglich Feststellung des Bedarfes für die Führung des bestehenden Pfarrkindergartens vom 9. Oktober 1997 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 1997 der Bedarf für den Pfarrkindergarten für das Jahr 1998 mit zwei Gruppen (50 Kinder) festgelegt.

Im Kindergartenjahr 1997/98 werden im Pfarrkindergarten jedoch drei Gruppen zu je 25 Kinder geführt. Entsprechend dem Gemeindevertretungsbeschluss hätte bereits mit Jänner 1998 die dritte Gruppe aufgelöst bzw. frei finanziert werden müssen, was einen massiven Eingriff in das laufende Kindergartenjahr 1997/98 bedeuten würde.

In allen Vorbesprechungen wurde immer davon ausgegangen, dass in das laufende Kindergartenjahr nicht eingegriffen wird sondern sich die Bedarfsfeststellung immer auf das darauffolgende Kindergartenjahr bezieht. Nach dem Kindergartengesetz (gem. § 25) bezieht sich die Bedarfsfeststellung jedoch immer auf das Kalenderjahr. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 1997 führte daher zu Unklarheiten.

Korreakterweise hat der Gemeindevertretungsbeschluss sich auf das Kalenderjahr 1998 zu beziehen und für dieses wird festgelegt, dass bis 31. August 1998 der Bedarf für drei Gruppen (75 Kinder) und ab 14. September 1998 der Bedarf für zwei Gruppen (50 Kinder) gegeben ist.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass der Beschluss neu zu fassen ist, damit die Subvention des Landes, mit einem Betrag von ca. ÖS 160.000,00 für die dritte Gruppe auch dem Pfarrkindergarten ausbezahlt wird.

Herr GR BARKMANN stellt die Frage, warum man erst jetzt darauf kommt?

Herr Vzbgm. ROHRMOSEER erklärt, dass die Landesregierung dem Pfarrkindergarten mitteilte, dass die Subvention aufgrund des Beschlusses, im laufenden Kindergartenjahr eingestellt wird.

Er erklärt weiters, dass man eigentlich keine Gruppen anführen, sondern nur den Bedarf feststellen hätte müssen.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER stellt die Frage, ob der Betrag von ÖS 400.000,00 für 1998 aufrecht bleibt.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER bejaht dies, da eine Vereinbarung geschlossen wurde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dass der Bedarf zur Führung des privaten Kindergartens „Pfarrkindergarten“ für das Kalenderjahr 1998 bis 31. August für drei Gruppen (75 Kinder) und ab 14. September für zwei Gruppen (50 Kinder) gegeben ist. Aufgrund freier Kindergartenplätze kann die dritte Gruppe ab dem Kindergartenjahr 1998/99 in gemeindeeigenen Kindergärten untergebracht werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Ehrungen

a) Höllwarth Peter, Sportehrenbecher

b) Rettenegger Sebastian, Sportehrenbecher;

Beratung und Beschlussfassung

Zu a) Höllwarth Peter, Sportehrenbecher, berichtet Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Bei den Judo-Staatsmeisterschaften im April 1997 in Leonding bei LINZ konnte von Herrn Peter HÖLLWARTH vom Judo-Club ESV-HYPO SANJINDO, der 1. Rang erzielt werden.

Die Ehrung des Herrn Höllwarth wurde bei der Sportlerehrung am 08.01.1998 vorgenommen werden.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt somit den Antrag, die Gemeindevertretung möge nachträglich die Vergabe des Sportehrenbechers für den 1. Rang des Herrn Peter HÖLLWARTH bei den Judo-Staatsmeisterschaften 1997 (allg. Klasse) in Leonding bei Linz beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu b) Rettenegger Sebastian, Sportehrenbecher, berichtet Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Bei den gehörlosen Weltwinterspielen 1997 in Areskutan (Schweden) konnte von dem Bischofshofner Herrn Sebastian RETTENEGGER, der 1. Rang im Super-G, im Riesenslalom Einzel- und Mannschaftswertung und im Marathon Riesenslalom erzielt werden.

Die Ehrung des Herrn Rettenegger wurde bei der Sportlerehrung am 08.01.1998 vorgenommen werden.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge nachträglich den Betrag von ÖS 10.000,00 und die Vergabe des Sportehrenbechers für den 1. Rang des Herrn Sebastian RETTENEGGER bei den Gehörlosen Weltwinterspielen 1997 in Areskutan (Schweden) im Super-G, im Riesenslalom Einzel- und Mannschaftswertung und im Marathon Riesenslalom beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Sonstiges

Herr Vzbgm. ROHRMOSER stellt die Frage, ob es vorgesehen ist, dass der Recyclinghof verlegt wird.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass es aufgrund der Ansiedlungen in dem Bereich ständige Diskussionen gibt. Der Abfallberater ist derzeit am Überlegen, ob es hierfür einen anderen Platz geben könnte. Eine Möglichkeit wäre der Steinbruch beim Ehrensberger.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, wie der jetzige Stand bezüglich der Notariatsstelle ist.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass es einen Schriftverkehr zwischen dem Justizminister, der Notariatskammer und der seiner Person gab.

Er erhielt hiezu die Information, dass Bischofshofen zum Gerichtsbezirk Werfen gehört. Die Notare sind grundsätzlich an den Gerichtsbezirken angesiedelt. Bischofshofen und Werfen zusammen sind wirtschaftlich nicht stark genug, um eine 2. Notariatsstelle zu tragen.

Herr Bgm. Ing. Haselsteiner ist nach wie vor der Meinung, dass Bischofshofen günstiger wäre als St. Johann.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, ob der Fischteich vom Herrn Dirnberger ausgeschrieben wird?

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass dieser bereits seit einiger Zeit dem Fischereiverband gehört.

Herr Ing. LIENBACHER erklärt, dass der Grund von der ÖBB an die Gemeinde verpachtet wurde. Dies wurde mittlerweile rückgängig gemacht. Die Eisenbahn verpachtet nun den Grund selbst.

Frau GV SALLER weist aufgrund einiger Beschwerden hin, dass der Spazierweg am Salzachufer der Freizeitanlage stark verschmutzt ist.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass er bereits im Jänner ein Schreiben an die Vorstandsdirektoren der SAFE/TKW gesandt hat, weil er mit der Abwicklung dieses Freizeitbereiches in der Nacharbeit zum Kraftwerksbau nicht zufrieden ist. Der Treppelweg wird asphaltiert oder in einer anderen Weise hergerichtet.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER stellt die Frage, ob Herr Auer Josef in Zukunft anstatt Herrn Ing. Mauberger die Baustellen anfahren wird?

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass er derzeit auf ein Konzept des Bauhofes wartet. Es gibt hiezu mehrere Überlegungen. Herr Bürgermeister geht die Verantwortlichkeit in der Sauberkeit der Marktgemeinde Bischofshofen ab. Er hat bereits mehrmals darauf gedrängt, dass man Sektorenverantwortliche macht.

Herr GV GANTSCHNIGG stellt die Frage, ob die Baustellenbesichtigung so angestiegen ist, dass Herr Ing. Mauberger dies alleine nicht mehr bewältigen kann.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass Überlegungen angestrebt sind, da auch die theoretischen Vorbereitungen, wie z. B. energiesparende Maßnahmen für Heizungen, usw., um einiges mehr geworden sind,

Herr GV Ing. FUCHS stellt die Frage, da sich der Rhythmus der Entleerung der Verpackung geändert hat, ob dies Auswirkungen auf die Kosten hat.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER verneint dies.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER muss die traurige Mitteilung machen, dass Frau Paula Bradl, die Gattin des Ehrenringträgers, verstorben ist. Das Begräbnis wird morgen um 15.00 Uhr in Mühlbach abgehalten.

Bezüglich Verkehrskonzept verliert Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER die Rückantwort des Amtes der Salzburger Landesregierung. Daraus geht hervor, dass

die Landesregierung den Zielen des Verkehrskonzeptes Bischofshofen und den zugehörigen Maßnahmen grundsätzlich zustimmt.

Der nächste Weg wird sein, einen Termin beim Landeshauptmann zu vereinbaren. Er lädt die Vertreter der politischen Parteien der Gemeindevertretung ein, bei diesem Termin dabei zu sein.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19.00 Uhr.

Bischofshofen, am 17.02.1998

g.g.g.

Der Bürgermeister (Ing. Herbert HASELSTEINER)

Für die SPÖ-Fraktion (Vzbgm. Hermann SCHÜTTER)

Für die ÖVP-Fraktion (Vzbgm. Jakob ROHRMOSER)

Für die F-Fraktion (GV Wolfgang KUHLING)

Für die ULB-Fraktion (GV Johann GANTSCHNIGG)

Für die BLB-Fraktion (GV Johann KEHRER)

Schriftführer (AL Dietmar SCHNELL, VB Claudia SCHWEINZER)
